

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN

HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins

Untersuchungen über die alemannischen Verhältnisse in der Karolingerzeit¹⁾

Von

R o l f S p r a n d e l

I.

Man spricht heute für die Karolingerzeit hauptsächlich in zwei Hinsichten von Adel: von Reichsadel und von grundherrlichem Adel. Der Reichsadel bildet eine Personengruppe, die hohe Aufgaben im Dienst für König und Reich ausführt. Eine Reihe von Geschlechtern des Reichadels gelangt zu einer gewissen Kontinuität, indem wohl nicht immer Vater und Sohn und Enkel, aber irgendwie näher oder ferner Verwandte über Generationen hinweg gleiche oder ähnliche Aufgaben für das Reich ausführen²⁾.

Der grundherrliche Adel ist durch seinen — sei es allodialen, sei es lehnrechtlichen — Besitz gekennzeichnet. Bei dessen Unterscheidung von

¹⁾ In dem Aufsatz ist ein Vortrag vor dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte vom 2. 6. 1962 verwertet worden. Für die Frühgeschichte der Alemannen war seinerzeit wegweisend: H. B ü t t n e r, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau, ZGO. NF. 52 (1939) 323—359. Vgl. außerdem: d e r s., Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jh.s, Zs. f. Schw. Kirchengesch. 43 (1949) 1—27 u. 132—150, I. D i e n e m a n n - D i e t r i c h, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jh., Vorträge und Forschungen 1 (1955) 149—192, u. O. F e g e r, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, Zs. f. württb. Landesgesch. 17 (1958) 41—94. An dieser Arbeit ist die Betonung der Unabhängigkeit des alemannischen Raumes vom Merowingerreich und dessen Entwicklung besonders bemerkenswert. Vgl. dazu auch R. S p r a n d e l, Der Merovingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 5, 1957) bes. S. 99—117, u. d e r s., Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch. 7, 1958).

²⁾ Vgl. G. T e l l e n b a c h, Vom karolingischen Reichsadel zum Reichsfürstenstand, in: Wege der Forschung 2 (1956) bes. S. 198 f. D e r s., Europa im Zeitalter der Karolinger, in: Historia Mundi 5 (1956) bes. S. 412—415.

dem bauerlichen Besitz legt man auf zwei Dinge Gewicht, erstens auf eine besondere rechtliche Privilegierung dieses adeligen Besitzes, etwa durch Immunität, das Recht zum Burgenbau und zur Zolleinnahme, um einige Möglichkeiten zu nennen, sowie zweitens auf die Größe des Besitzes³⁾. Wenn wir uns an die Kriterien halten, die das St. Galler Urkundenbuch an die Hand gibt, müssen wir auf das erste verzichten. Weltlichen Besitz, der rechtlich besonders privilegiert war, treffen wir dort nicht. Die Größe aber kann sich sowohl in Zahlen wie in der Struktur des Besitzes ausdrücken. In beiden Fällen ist sie ein relativer Begriff. Immerhin kann man von den Besitzverhältnissen, wie sie das St. Galler Urkundenbuch widerspiegelt, hauptsächlich von dem Umfang der einzelnen Schenkungen ausgehen und kann sich auf diese Weise eine Vorstellung davon machen, was im alemannischen Raum als groß gegolten haben muß.

Caro hielt 1905 eine Schenkung mit unfreien Manzipien an mehreren Orten für das Zeichen einer adeligen Grundherrschaft. Er arbeitete zugleich heraus, daß die Hufe nur als Unterteilung einer größeren Landwirtschaft vorkommt. Eine Hufe wurde danach an einen Unfreien zur selbständigen Bewirtschaftung ausgegeben. Er sah auch die Nennung von Hufen als Kennzeichen einer adeligen Grundherrschaft an⁴⁾. Das Ergebnis läßt sich bis in das dritte Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts übernehmen. Danach scheint der Gebrauch des Wortes Hufe seine Schärfe zu verlieren⁵⁾. Die Unfreien, die die Hufen des St. Galler Raumes bis etwa 830 bewirtschaften, heißen nicht Manzipien, sondern meist *servi*. Die Manzipien bilden eine untere Stufe des unfreien Standes. Es kommt vor, daß eine Hufe mit einem *servus* als Bewirtschafter und dazugehörigen Manzipien verschenkt wird (W. Nr. 106). Die Nennung von Manzipien

³⁾ Vgl. A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (1939) bes. S. 4f., H. Mitteis, Land und Herrschaft, in: Wege der Forschung 2 (1956) S. 55—58 u. W. Schlesinger, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Wege der Forschung 2 (1956) bes. S. 175—178.

⁴⁾ G. Caro, Die Grundbesitzverteilung in der Nordostschweiz und in den angrenzenden alemannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit (Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1905) S. 1—25. Davor schon ausführlicher: ders., Studien zu den älteren St. Galler Urkunden, Jb. für Schweizerische Geschichte 26 (1901) bes. S. 271—294 und ebd. 27 (1902) bes. S. 187—282.

⁵⁾ Vgl. auch H. Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen (1914) S. 134. Seit dieser Zeit wird der Ausdruck Hufe gelegentlich als Feldmaß gebraucht; vereinzelt so schon 783; vgl. H. Wartmann, Urkundenb. d. Abtei St. Gallen 1 (1863) u. 2 (1866) Nr. 99. Die St. Galler Urkunden werden künftig zitiert: W. Nr.

ist deswegen nur bedingt zur Identifizierung adelig-grundherrlichen Besitzes zu verwenden.

Sicherlich aber greift man mit Urkundenausstellern, die an einer Vielzahl von Orten begütert sind, eine herausgehobene Schicht von Grundbesitzern⁶⁾. Für die Bildung des mehrfach erscheinenden ausgedehnten grundherrlichen Streubesitzes sind neben anderen Umständen die Erbgewohnheiten der Zeit verantwortlich zu machen. Die Söhne hatten ihr Anrecht an den *portiones* des väterlichen Gutes, und wenn Söhne fehlten, sollten die Töchter sich die *portiones* teilen (Leg. Alam. T. 55). Selbst zu Lebzeiten konnte der Vater keine Schenkung ohne Konsens der Söhne machen⁷⁾. Solange diese Gewohnheiten bestanden, hatte ein adeliger Herr keine Möglichkeit, im Interesse der Grundherrschaft die Erbschaft zu konzentrieren.

F. Beyerle wies 1950 gegenüber V. Ernst darauf hin, daß die Unteilbarkeit eines „Stammhofes“ für das frühe Mittelalter nicht bezeugt ist. Man kann darüber hinaus sogar sagen, im St. Galler Urkundenbuch sind Fälle überliefert, in denen Gebilde, die man im Sinne Ernsts und Beyerles als „Stammhöfe“ ansprechen müßte, geteilt wurden⁸⁾.

Grundherrschaften zerfielen und bildeten sich durch Erbschaft und Heirat wohl ebenso schnell wieder neu. Geschlossene Komplexe entstanden auf diese Weise kaum, und wenn sie aus anderen Gründen zusammengekommen waren, so zerfielen sie schnell. Es versteht sich, daß die Zugehörigkeit zum Adel, insofern dieser grundherrlich definiert wird, dadurch auf das stärkste betroffen war. Wenn ein Vater einen an-

⁶⁾ Vgl. dazu auch H. D a n n e n b a u e r, Fränkische und schwäbische Dörfer am Ende des 8. Jhs (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 271—283.

⁷⁾ Vgl. auch H. B i k e l a. a. O. S. 57—59.

⁸⁾ Vgl. F. Beyerle, Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen, in: Festschrift Karl Haff (1950) S. 31. Geteilte „Stammhöfe“ z. B.: W. Nr. 348 (Eine Frau verfügt über Gut in dem *wilare*, wo ihr Sohn wohnt), W. Nr. 383 (Eine Frau verfügt über Gut in einem *wilare*, das nach ihrem lebenden Mann benannt ist), W. Nr. 438 (Teilung eines Weilers, der den Namen des Vaters und des Großvaters trug und jetzt nach einem der teilenden Brüder benannt ist), W. Nr. 525 (Drei Brüder besitzen ein *wilare*, das nach einem der Brüder benannt ist, gemeinsam). Wenn Beyerle es noch für notwendig hielt, aus den zentralgelegenen Dorfmeierhöfen des Hoch- und Spätmittelalters auf Stammhöfe der Landnahmezeit zu schließen, so wird man heute geneigt sein, für diesen Meierhof andere Erklärungen, vor allem grundherrlicher Art namhaft zu machen. Die Forschungen K. S c h m i d s über den Adel lassen die Kontinuität eines Ortsadels im Sinne E r n s t s höchst unwahrscheinlich erscheinen. Vgl. K. S c h m i d, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, ZGO. NF. 66 (1958) 1—62, u. d. e. r. s., Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter, Jb. f. fränk. Landesforsch. 19 (1959) 1—23.

sehnlichen Grundbesitz unter fünf oder sechs Söhne aufteilte, konnte es geschehen, daß diese Söhne nur noch kleine freie Bauern waren, die sich durch des Tages Arbeit ernährten, während der Vater zu der führenden Schicht der Landschaft gehört hatte⁹⁾. Der eine oder der andere der Söhne heiratete vorteilhaft, gewann durch Rodung oder durch königliche Belehnung neuen Besitz und stieg somit im Laufe seines Lebens wieder zu der führenden Schicht auf oder bereitete vielleicht wenigstens für seinen — vielleicht einzigen — Sohn den Aufstieg vor. Wo nun im einzelnen die Schwelle für Auf- und Abstieg lag, ob der adelige Besitzer an fünf oder sechs Orten vertreten sein mußte, ob er 100 oder 200 Jucharte, 10 oder 20 Manzipien besitzen mußte, wird man generell nicht sagen können. Wichtig ist, daß man daneben auf Merkmale achtet, wie Erwähnung von Hufen bis 830, von *ingenui, liberi homines, beneficiarii* oder *vassi* in einer weltlichen Grundherrschaft, des *comes*-Titels bei einem Schenker oder Tauschpartner und ebenso von Attributen wie *nobilis* oder *venerabilis*. Solche Merkmale in Verbindung mit stattlichem Grundbesitz erlauben es, von Fall zu Fall den Adel von den nichtadeligen Freien zu sondern.

Auch der Besitz einer ganzen Kirche oder eines Eigenpriesters läßt mit Sicherheit auf eine adelige Grundherrschaft schließen¹⁰⁾. Anteiliger Kirchenbesitz läßt dagegen mehrere Schlüsse zu. Möglicherweise ist eine väterliche adelige Grundherrschaft, die eine Eigenkirche in sich barg, so unter die Söhne geteilt worden, daß diese zu mehreren je einen Anteil an der Kirche bekamen¹¹⁾. In diesem Fall wird man vermuten dürfen, daß die Schwelle des Abstiegs von dem Adel zu den nicht-adeligen Freien überschritten wurde. Möglich ist es aber auch, daß sich mehrere kleine freie Bauern, Verwandte oder Nachbarn zusammengetan und eine Kirche gegründet haben¹²⁾. Wir hätten dann eine Kirche vor uns, die sich einer Genossenschaftskirche — von der Feine spricht, die sich aber sonst im alemannischen Raum nicht nachweisen läßt — als Typ annähert¹³⁾. Dabei ist jedoch immer zu berücksichtigen, daß die Kirchen-

⁹⁾ Vier Brüder im Besitz eines Erbgutes: W. Nr. 359, 581, 584, fünf Brüder: W. Nr. 692 u. sieben Brüder: W. Anhang Nr. 9.

¹⁰⁾ Eine ganze Eigenkirche: W. Nr. 20, 66, 386, 479 u. a. Nr. 549 erscheint ein *presbyter meus*.

¹¹⁾ W. Nr. 105, 155 u. a.

¹²⁾ An derartiges könnte man bei der Kirche von Löffingen denken: W. Nr. 673.

¹³⁾ Vgl. H. E. Feine, Kirchl. Rechtsgesch. 1 (1955) 167, u. d. ers., Die genossenschaftliche Gemeindekirche im germanischen Recht, MIOG. 68 (1960) 171—196.

anteile frei veräußerlich und vererbbar waren, und dadurch kommt überhaupt Unsicherheit in alle Schlüsse über die soziale Zugehörigkeit der anteiligen Kirchenbesitzer. Es muß zum Beispiel durchaus für möglich gehalten werden, daß in der elterlichen Erbschaft einer Frau ein Kirchenanteil enthalten war und daß sich ein Freier mit Hilfe dieser Erbschaft seiner Frau in den Adel emporschwingen konnte. Nur in wenigen Fällen, wo anteilweiser Kirchenbesitz genannt wird, lassen sich zusätzliche Indizien finden, die es erlauben eine Entscheidung zwischen verschiedenen Möglichkeiten sozialer Zuordnung zu fällen.

Eine Erwähnung erfordern auch die zahlreichen Priester in eigener Kirche des St. Galler Urkundenbuches¹⁴⁾. Die Priester, die ihre Kirche und den dazugehörigen Bauernhof selbst besitzen, sind entweder Söhne von adeligen Grundherren, die als ihr Erbteil die Kirche des Vaters mit Grundbesitz übernommen haben¹⁵⁾, oder sie sind die Grundherren selbst, die mit den Söhnen geteilt haben, sich einen Altenteil reservierten und auf diesem eine Kirche gründeten, an der sie als Priester Dienst tun¹⁶⁾. In den uns bekannten Fällen gehen die Kirchen priesterlichen Besitzes alle an St. Gallen über. Möglich muß es aber auch gewesen sein, daß solche Kirchen durch den Erbgang in den Verband einer laikalen Grundherrschaft zurückkehrten.

Damit haben wir einige Erklärungen über den Begriff grundherrlicher Adel gegeben. Man spricht im früheren Mittelalter noch in einer dritten Hinsicht von Adel. Allerdings tritt diese Definition für die Karolingerzeit hinter den beiden vorher genannten an Bedeutung zurück. Gelegentlich meint man Adel im rechtsständischen Sinn. Dann muß der Adel als Stand im Rechtssinn etwa in den Volksrechten greifbar sein. Er muß zum Beispiel dort einen eigenen Wergeldsatz haben. Die Angehörigen des Reichsadels fränkischer Herkunft, die in Alemannien waren, lebten sicherlich nach fränkischem Recht¹⁷⁾ und nahmen nur indirekt am

¹⁴⁾ Vgl. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 78—80 (S. 79 ist statt Zell Kißlegg zu lesen. Die Wiserichcella ist dagegen mit Zell zu identifizieren).

¹⁵⁾ Vielleicht W. Nr. 20.

¹⁶⁾ Dieser Fall trifft vielleicht für Maio in der cella Maionis zu, vgl. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 63 f.

¹⁷⁾ Vgl. über diese Leute außer der Anm. 1 u. 2 genannten Literatur noch: J. Fleckenstein, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch. 5, 1957) S. 9—39, ders., Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland, ebd. S. 71—136, K. Schmid, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, ebd. S. 225—334, u. ders., Das Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgesch. 9, 1959) bes. S. 88—90.

alemannischen Rechtsleben teil, indem sie als Vertreter des Königs auf dem einen oder anderen *mallum publicum* anwesend waren und durch ihr Schwert zur Rechtswahrung beitrugen¹⁸⁾. Sie waren und blieben während der ganzen Karolingerzeit eine Herrenschaft, die über dem alemannischen Volk schwebte. Während im Pactus Alamannorum von einem alemannischen Adel, den *Primi Alamanni*, über zwei weiteren Freienständen, den *mediani* und den *minoflidi*, berichtet wird und jeder dieser Stände einen eigenen Wergeldsatz hat — 240 sol., 200 sol. und 170 sol. —, ist in den Leges Alamannorum der *Primus Alamannus* fortgefallen, und nur noch die beiden anderen Stände werden mit 200 sol. und 160 sol. genannt (Leg. T. 60). Immerhin ist also weiterhin der Freienstand rechtlich zweigegliedert, und man muß die Möglichkeit erwägen, daß diese Gliederung einer rechtsständischen Scheidung von Adel und Gemeinfreien entsprach. Dagegen spricht aber schon das Wort *medius Alamannus*, das in den Leges für den oberen Freienstand gewählt wird. Das Wort wie die Wergeldhöhe verraten, daß hier der alte Mittelstand Kontinuität hat. Der Adelsstand im Rechtssinn muß in irgendwelchen Umständen verlorengegangen sein. K. A. Eckhardt schreibt, der *Primus Alamannus* sei durch den Herzog ersetzt worden¹⁹⁾. Aber wenn nicht zwischen Adel und Gemeinfreien, — wo verlief dann die rechtliche Scheidelinie, die nach den Leges *minoflidus* und *medius* trennte? In Leges T. 45 heißt es: Wenn ein *liber* einen anderen *liber extra terminos* verkauft und nicht zurückholt, schuldet er dessen Wergeld, das heißt 160 solidi! Die Nennung des Wergeldes verrät, daß es sich bei dem zweiten *liber* um den Freien der unteren Stufe handelt. Und wir sehen aus der Textstelle, daß wenigstens ein Teil der unteren Freien in Abhängigkeit lebte.

Wenn wir nun zum Vergleich die St. Galler Urkunden heranziehen, erkennen wir, daß sie kein Zeugnis von einer rechtlichen Standesgrenze zwischen Adel und Gemeinfreien enthalten, wohl aber deutlich unterscheiden zwischen den freien Landeigentümern und den *ingenui*, die

¹⁸⁾ Vgl. W. Nr. 246, 325, 446 u. 643.

¹⁹⁾ Vgl. K. A. Eckhardt, Leges Alamannorum I. (Germanenrechte NF. Westgermanisches Recht 5, 1958) S. 89, u. auch F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte. ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) bes. S. 96, dessen Annahme, die alemannischen Adeligen seien sämtlich in die fränkische Drucht eingetreten, für den Zeitpunkt, auf den er die Leges mit Recht datiert, nämlich vor 725, wenig historische Wahrscheinlichkeit besitzt. Die *principes* von Leg. Alam. T. 23 u. 82 (zitiert immer nach MG. Legum Sect. I, 5, I) werden mit den Gerichtsvorsitzenden zu identifizieren sein. Dazu u. S. 25 f.

entweder als Zinser oder als *beneficiarii* auf Herrenland leben²⁰⁾. Man wird deswegen wohl kaum irren, wenn man die Grenze zwischen den beiden Freien-Rechtsständen mit der Grenze zwischen diesen beiden Freigruppen identifiziert. Alle weiteren Fragen, etwa ob ein *ingenuus* auf Herrenland durch ein besonderes Amt oder besondere Dienste, zum Beispiel Waffendienste, in den oberen Freienstand aufsteigen konnte, oder ob ein *ingenuus*, der einen bestimmten Teil seines Landes, zum Beispiel seinen Wohnplatz, zu freiem Eigen besaß, an dem höheren Wergeldstand teilhatte, können wir hier offenlassen. Wir halten allein fest, daß es mit großer Sicherheit unter den Alemannen nach dem Verschwinden des im Pactus Alamannorum genannten *Primus Alamannus* keinen Adel als Rechtsstand, das heißt mit einem eigenen Wergeldsatz, mehr gegeben hat.

Dennoch gab es unter den Alemannen zum Teil neben, zum Teil unter dem Reichsadel fränkischer Herkunft einen Adel. In einer Reihe von Urkunden adeliger Grundherren wird die Lex Alamannorum als Recht dieser Grundherren genannt (W. Nr. 185, 548 u. a.). Aber das Fehlen des adeligen Rechtsstandes mußte das Fluktuieren zwischen diesem Adel und den anderen Gruppen der Freien außerordentlich erleichtern. Das Fehlen des adeligen Rechtsstandes und die Bestimmung des Adels durch Königsdienst und Grundherrschaft zwingt auch dazu, die Trennungslinie in der Terminologie durch die Sippen hindurchzuziehen. Verwandtschaft mit einem Adeligen begründet noch nicht die Zugehörigkeit zum Adel, wie er hier definiert werden muß. Sie kann den Weg zum Adel erleichtern, aber anderes muß entscheidend hinzukommen.

Die Königszinser werden in den St. Galler Quellen und in den anderen Quellen des alemannischen Raumes an den verschiedenen Stellen genannt²¹⁾. Sie breiteten sich offenbar über alle Gaue aus, in denen auch

²⁰⁾ Wenn wir hier zunächst von den *ingenui* auf Königs- und Kirchenland absehen, finden wir *ingenui* auf Herrenland u. a. W. Nr. 16, 21, 42, 116 und 510.

²¹⁾ Es ist das Verdienst von F. Schneider, H. Dannenbauer und Th. Mayer, durch zahlreiche Arbeiten das Problem der Königszinser in den Vordergrund der Diskussion geschoben zu haben. Vgl. bes. F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter, in: Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für G. v. Below (1928) S. 16—45, H. Dannenbauer, Hundertschaft, centena und Huntari (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 179—239, und Th. Mayer, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, 1955) S. 7—56. Vgl. auch A. K. Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, Westfäl. Zs. 101/102 (1953) 92—107.

St. Gallen Besitz hatte²²). Sie sind begrifflich scharf von den Vasallen auf Königsland zu trennen, die keinen Königszins leisteten, sondern nur zu militärischen und anderen Königsdiensten herangezogen wurden²³). Den Königszins leisteten die Königszinser — nach einem Kapitular zu urteilen — entweder als Kopfzins oder als Grundzins. Der Unterschied verrät, daß sich die Königszinserchaft wohl der Herkunft nach aus verschiedenen Elementen zusammensetzte, aus Freien, die auf Königsland angesetzt wurden, und aus Unfreien, die — wenn sie nur den Kopfzins zu leisten hatten — sich selbst Land erarbeitet hatten oder vom König damit zu privatem Eigen beschenkt wurden, ohne deswegen die Abhängigkeit vom König abstreifen zu können²⁴). In einigen Fällen wird in den Urkunden ausdrücklich angegeben, daß die Königszinser ihren Zins vom Land her zahlten²⁵). Sie konnten trotzdem den Besitz mit der Zustimmung des Grafen an St. Gallen schenken, ihn als Prekarie zurücknehmen und dann entweder eine doppelte Zinslast von dem Besitz tragen oder den König bewegen, auf seinen Zins zu verzichten²⁶). Die Besitz- und Eigentumsfragen konnten dabei unklar werden und zu Streitigkeiten Anlaß geben (W. Nr. 720). Zu den Königszinsern, die einen Kopfzins an den König zahlten, gehörten jene Einwohner des Argengau, die vom König 867 gegen eine Ablösungssumme die Verleihung der *plena lex qui vulgo dicitur phaaht* erhielten. Sie wurden „vollberechtigte“ Freie und wurden von dem Zins, den sie und ihre Vorfahren regelmäßig an die Könige bezahlt hatten, befreit²⁷).

²²) Die wichtigsten Nennungen sind: W. Nr. 211 (Linzgau), 226 (mehrere Gaue), 252 (Nibelgau), 312 (Breisgau, dazu u. Anm. 27), 328 (Thurgau), 449 = DD Ludwig d. D. Nr. 77 (Baar), 527 = DD Ludwig d. D. Nr. 124 (Argengau), W. Nr. 662 = DD Karl III. Nr. 164, W. Nr. 720 = DD Ludwig d. K. Nr. 8, W. Nr. 730 = DD Ludwig d. K. Nr. 29 (die zwei letzten Thurgau) u. dazu noch W. Nr. 49 (Nibelgau), trotz der entgegengesetzten Ansicht von K. H. G a n a h l, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen (1931) S. 28. Mit den *ceteri pagensi nostri* können die anderen Königszinser des Gau gemeint sein. Dazu sicherlich auch W. Nr. 46 (Linzgau) wegen der Nennung desselben Mannes W. Nr. 226.

²³) Vgl. F. L. G a n s h o f, Was ist das Lehenswesen? (1961) bes. S. 14—24.

²⁴) Vgl. MG. Capitularia 2, 322.

²⁵) W. Nr. 49 (s. o. Anm. 22), 226, 328 u. 449.

²⁶) Dazu die grundsätzliche Bestimmung MG. Capitularia 1, 177. Eine doppelte Zinslast ist sehr deutlich W. Nr. 46, 211 u. 252. Der gräfliche Konsens wird W. Nr. 49 erwähnt. Vielleicht gehört auch W. Nr. 505 hierher.

²⁷) W. Nr. 527. Vom Kopf zinsten sicherlich auch die Königszinser, die Kg. Pippin im Breisgau an St. Gallen verschenkte, vgl. den Druck des Breve durch E. K ö n i g, Urkundenstudien, NA. 48 (1930) 318. Dieses Breve ist mit Sicherheit in der Königszeit Pippins ausgestellt worden und kann deswegen nicht mit Hilfe der Angaben Ratperts über den Zeitpunkt einer Königszinser-schenkung im Thurgau 747/748 datiert werden (vgl. H. B ü t t n e r, Franken und Ale-

Die von ihrem Besitz an den König Zinsenden gehen so frei mit ihrem Land um, daß man nicht annehmen darf, sie hätten wirtschaftlich in einer Verbindung mit der königlichen Domänenverwaltung gestanden. Dannenbauer, dem wir wichtige Kenntnisse über den Königszinserstand verdanken, hat mehrere Königsurkunden bzw. Formeln namhaft gemacht, in denen die *centena* als Gruppenbezeichnung für Königszinser vorkommt. Dem St. Galler Urkundenbestand gehören keine dieser Quellen an, wohl aber beziehen sich drei davon auf das alemannische Gebiet. Dannenbauer hat dadurch erwiesen, daß die Königskanzlei den Ausdruck *centena* für solche Gruppen gebrauchte²⁸⁾. In den Urkunden, besonders den Königsurkunden für St. Gallen taucht für dieselbe Sache mehrmals auch ein anderer Ausdruck auf, nämlich *ministerium*²⁹⁾. Beide Ausdrücke — *centena* und *ministerium* — sind, nach den Quellen zu urteilen, für Gruppierungen nach fiskalischem Gesichtspunkt gewählt worden. Für diese Gruppen war sicherlich eine gemeinsame Zinssammelstelle und ein Zinseinnehmer zuständig. Als solcher hat in dem Bereich der St. Galler Urkunden offenbar der *comes* selber fungiert.

Wenn man mit Dannenbauer die Bestimmung des Kapitulars von Quierzy 877 für das ganze Karolingerreich verallgemeinern darf, waren die Inhaber von Allodialland nur zur *defensio patriae*, die auf Königsland angesiedelten dagegen zu einer umfangreicheren Heeresfolge verpflichtet³⁰⁾. Man könnte dann annehmen, daß *centena* und *ministerium*

mannen S. 334). Es wurde in der Zeit von 751 bis 768, also möglicherweise durchaus nach 759 abgefaßt. Vgl. dazu R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 25 ff. Damals war mir der Druck des Breve durch E. König entgangen. Seine Kenntnis hätte mir die Argumentation erheblich erleichtert. — Den königlichen Kopfzinser finden wir vielleicht in dem *colonus regis* der Leges Alamannorum T. 22 u. 55. Von diesem *colonus regis* wird gesagt, er sei nicht *quoequalis* einem gewöhnlichen *liber*.

²⁸⁾ H. Dannenbauer, Hundertschaft S. 210.

²⁹⁾ Nach W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 162, ist *ministerium* sowohl der Ausdruck für einen Bezirk der eigentlichen königlichen Grundherrschaft als auch für Bezirke, in denen kleine königliche Lehensträger und Königszinser gesondert vom Königsgut zusammengefaßt wurden. Für den St. Galler Bereich vgl. bes. W. Nr. 226. Von dieser Urkunde aus könnte man schließen, daß W. Nr. 164 (*ministerium Adalrihco comitis*, räumlich benachbart mit den Königszinsern von W. Nr. 49) ebenfalls Königszinser betrifft. Ebenso W. Anhang Nr. 19 (s. u. Anm. 77).

³⁰⁾ H. Dannenbauer, Die Freien im karolingischen Heer (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 243, dazu MG. Capitularia 2, 358. Hier stehen den Allodialbesitzern Lehensleute des König gegenüber, aber für Allodialbesitzer und Königszinser auf Königsland wird eine analoge Gegenüberstellung gelten, umsomehr, da die Heerfolgepflicht der Königszinser ganz allgemein aus den von Dannenbauer zusammengetragenen Belegen hinlänglich bekannt ist. Die Nachweise Dannenbauers aus Immunitäts-

auch die Bezeichnung für die Gruppen war, die zu dieser umfangreicheren Heeresfolge auszogen. Hier müßte man sich dann fragen, ob diejenigen, die nur von ihrem Kopf einen Zins zahlten, noch dazugehörten.

Sonst standen die Königszinser der zweifachen Zusammensetzung in keiner besonderen Organisation, etwa in einer besonderen Gerichtsverfassung. Ein *centenarius* wird in Verbindung mit ihnen nur an einer Stelle genannt. Dort erscheint er nach dem *comes* und vor den *missi discurrentes* — wie diese verantwortlich für die Wahrung der königlichen Rechte gegenüber dem Kloster St. Gallen und den *ingenui*, die dem König zu zinsen hatten³¹⁾.

Dannenbauer hat festgestellt, daß in den Freisinger Urkunden offenbar einmal ein *centenarius* die Erlaubnis bei der Vergabung von Königszinsergut zu erteilen hat. Er möchte deswegen auch alle *centenarii* des alemannischen Bereiches mit den Königszinsern in Verbindung bringen. Die Verbindung ist naheliegend, wenn man an den Gebrauch des Wortes *centena* wenigstens in der Königskanzlei denkt. Aber nach den Urkunden läßt sie sich nicht herstellen³²⁾. Wir werden auf die Problematik des *centenarius*-Titels noch ausführlicher zurückkommen.

Eine Sondergruppe der Bevölkerung bildeten die *ingenui super terram monasterii commanentes* der St. Galler Immunitätsurkunden³³⁾. Dabei handelt es sich um *ingenui* verschiedener Herkunft. Einige dieser waren durch die Schenkung ihres gesamten allodialen Besitzes oder doch des

urkunden vornehmlich, daß die Königszinser Postpferde u. a. stellen mußten (Paraveredus-Pferd, ebd. S. 257—270) wären solchen gegenüberzustellen, aus denen hervorgeht, daß die gewöhnlichen Freien nicht die gleichen Pflichten hatten. Ohne solche Gegennachweise lassen sich diese u. a. Pflichten nicht als Sonderpflichten der Königszinser bezeichnen. Im übrigen muß Dannenbauers Verfahren, Königszinser zu identifizieren, der größten Reserve begegnen.

³¹⁾ W. Nr. 312. Über den mit Königszinsern in Verbindung gebrachten *centurio* Othere s. u. Anm. 44.

³²⁾ Vgl. H. Dannenbauer, Hundertschaft S. 214. Schon F. Schneider, Staatl. Siedlung S. 35, war eine fehlende Kongruenz zwischen *centenarius* und Staatssiedlung im alemannischen Raum aufgefallen. Nach ihm ließe vielleicht der sprachliche Zusammenhang zwischen *centena* und *centenarius* auf eine Übertragung von Titeln und Bezeichnungen vom Königsland auf Volksland schließen. Zu bemerken ist auch, daß die einzige im St. Galler-Urkundenbuch erscheinende *centena* (W. Nr. 372 u. 373) die Bezeichnung für einen Raum ist, in dem adelig-grundherrliches *allodium* liegt und der deswegen nicht als Königszinserbezirk angesehen werden darf. Vgl. dazu u. S. 18—21.

³³⁾ Vgl. W. Nr. 234, 344 = DD Ludwig d. D. Nr. 13, W. Nr. 434 = DD Ludwig d. D. Nr. 70, W. Nr. 569 = DD Ludwig d. D. Nr. 144, W. Nr. 604 = DD Karl III. Nr. 5, W. Nr. 627 = DD Karl III. Nr. 67, W. Nr. 685 = DD Arnulf Nr. 103, W. Nr. 706 = DD Arnulf Nr. 146, W. Nr. 726 = DD Ludwig d. K. Nr. 20.

wesentlichen Teiles davon auf die *terra monasterii* gekommen. Es gibt eine Reihe von Gesamtschenkungen im St. Galler Urkundenbuch³⁴⁾. Ein Bauer sagt: ich schenke *in ea videlicet ratione ut mundburdum ab ipso monasterio abeam*, und nimmt das Geschenkte als Prekarie zurück (W. Nr. 425). Aber die Zahl dieser Schenkungen ist klein³⁵⁾. Daneben steht eine Reihe von Urkunden, wo der Schenker sich bemüht, einen geringfügigen Teil des Besitzes als *heriditas absoluta* zurückzubehalten³⁶⁾. Aber auch von diesem Schenker wird man sagen können, daß er sich in das *mundeburdum* des Klosters begab. Auch die Königszinser, die an St. Gallen geschenkt wurden und die wenigstens von dem größten Teil ihres Landes zinspflichtig waren, werden in die Gruppe der *ingenui super terram monasterii commanentes* eingegliedert worden sein. Wie die Forschungen insbesondere Theodor Mayers gezeigt haben, sind die *mansi ingenuiles*, die sich in den Grundherrschaften anderer Klöster finden, oft fiskalischer Herkunft³⁷⁾. In einem Breve König Pippins, das sich wahrscheinlich auf Kopfzinser aus dem Breisgau bezieht, heißt es von diesen: *ut ipsam legem inter illos habeant, quam caeteri ingenui habent ad ipsum monasterium servientes*. Daraus könnte geschlossen werden, daß auch diese Kategorie auf eine gewisse Weise dazugezählt wurde. Allerdings konnte man von ihnen nicht sagen, daß sie auf der *terra monasterii* wohnten, es sei denn sie schenkten ihren Besitz — wenigstens zum großen Teil — an St. Gallen. Von zweien der Königszinser aus dem Breisgau wissen wir, daß sie es getan haben³⁸⁾.

³⁴⁾ W. Nr. 33, 72, 86, 96, 148, 372, 373, 493, 509, 510, 537, 542, 600.

³⁵⁾ Wie schon die Zusammenstellung H. Bikel, Wirtschaftsverhältnisse S. 43 f., erkennen läßt, kann man nicht ohne weiteres auf eine Gesamtschönkung schließen, wenn als Gegenleistung des Klosters die Aufnahme des Schenkers in das Kloster oder die Gewährung lebenslänglichen Unterhaltes vereinbart ist. Hier kann es sich durchaus um die *portio* handeln, die der Vater nach der Abfindung der Söhne zurückbehalten hat (eine *swascara* vgl. W. Nr. 360).

³⁶⁾ Vgl. K. H. G a n a h l, Studien S. 39.

³⁷⁾ Vgl. T. h. M a y e r, Die Königsfreien S. 48—53.

³⁸⁾ Vgl. o. Anm. 27, dazu W. Nr. 19 u. 23. Unter den *ingenui super terram monasterii commanentes* gab es noch eine oder zwei weitere Schichten von *liberi ecclesiastici* (Leges Alam. T. 8, 16, 22 u. 55), die sich aber wohl aus alten halbfreien Ständen und Freigelassenen rekrutierten. Sie waren mit den *coloni regis*, nicht aber mit den Freien — auch nicht der unteren Wergeldstufe — *quoeequales*. Vielleicht sind die königlichen Kopfzinser der St. Galler Urkunden mit den *coloni regis* der Leges zu identifizieren. Dann sollte man nach dem Wortlaut des Breve Pippins darauf schließen können, daß die dort genannten Kopfzinser mit der Schenkung an das Kloster in ihrem Rechtsstand erhöht wurden. Zu dem Problem der *liberi ecclesiastici* vgl. auch F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte S. 97, und K. A. Eckhardt, Leges Alamannorum S. 85 f.

Neben diesen urkundlich fest greifbaren Freien auf Klosterland muß man noch mit einer großen Zahl potentieller Angehöriger der Gruppe der *ingenui super terram monasterii commanentes* rechnen. Während noch G. Caro der Ansicht war, daß nur die Schenker, die ihren Gesamtbesitz an St. Gallen vergeben hatten, diesen *ingenui* zugeordnet wurden, hat K. F. Ganahl den richtigeren Standpunkt vertreten, daß entscheidend dafür der Wohnort gewesen sein muß³⁹⁾. Also selbst ein freier Bauer oder Adeliger, der einen erheblichen Teil seines Landbesitzes zurückbehalten hatte, konnte durch seine Wohnung auf klösterlichem Prekarie-land an der St. Galler Immunität teilnehmen. Er hatte die Möglichkeit der Wahl, und er konnte vielleicht sogar zwischen verschiedenen Rechtslagen hin- und herpendeln. Wir fassen diese Bewegungen in den Urkunden nicht. Aber wir können sagen, daß für die Wahl, die er traf, die Vorteile entscheidend gewesen sein müssen, die die klösterliche Immunität gewährte. Wir werden unter diesem Gesichtspunkt unten auf die Frage zurückkommen.

Welche Möglichkeiten, das St. Galler Urkundenbuch ständisch zu durchleuchten, haben wir mit den bisherigen Erörterungen gewonnen? Wir treffen unter den Partnern der Rechtsgeschäfte grundherrlichen Adel und — weniger häufig — auch Reichsadel. Eine Reihe urkundlich genannter Personen läßt sich durch ausdrückliches Zeugnis den Königszinsern in ihrer zweifachen Zusammensetzung zuordnen. Schließlich sprachen wir eben von denen, die sich mit ihrer Schenkung in ein umgreifendes klösterliches Schutzverhältnis begeben. Aber während wir bei den adeligen Grundherren in der Regel nicht wissen, ob sie nach der Schenkung noch zu ihrem alten Stand gehören, sind wir bei der zuletzt genannten Gruppe erst für die Zeit nach der Schenkung unterrichtet. Nur wenn ein adeliger Grundherr sich in ein klösterliches Schutzverhältnis begibt, besitzen wir fortdauernde Kenntnis über seinen Stand⁴⁰⁾.

Welche weiteren Kriterien bieten sich nun noch, um die Sozialstruktur im alemannischen Raum zu erkennen? Mit Recht ist von Dannenbauer betont worden, daß die Kleinheit des verschenkten Besitzes keinen Schluß auf die Kleinheit des überhaupt vorhandenen Grundbesitzes zuläßt⁴¹⁾. Und selbst wenn dieser Schluß zulässig wäre, stünden wir vor der

³⁹⁾ Vgl. G. Caro, Grundbesitzverteilung S. 23, u. K. F. Ganahl, Studien S. 34.

⁴⁰⁾ Vgl. W. Nr. 25, 86, 372 u. 373.

⁴¹⁾ H. Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 157 Anm. 110.

Schwierigkeit, die Königszinser von den anderen kleinen Landbesitzern zu sondern. Man möchte dafür die Kapitularienbestimmung heranziehen, wonach bei den Grundbesitztransaktionen beider Arten von Königszinsern eine königliche oder gräfliche Zustimmung notwendig war⁴²⁾. Gelegentlich finden wir eine solche Zustimmung deswegen auch vermerkt. Doch die freiheitliche Weise, in der wir die Königszinser an anderen Stellen mit ihrem Grundbesitz umgehen sehen, muß uns davor warnen, die Zahl der Übertretungen der Kapitularienvorschrift zu unterschätzen⁴³⁾. Wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, bieten nur die Fälle, wo eine solche Zustimmung ausdrücklich bezeugt ist, die Möglichkeit einer ständischen Zuordnung.

Diese Zustimmung läßt entweder auf einen königlichen Lehensmann oder auf einen Königszinser schließen. Wenn es sich um grundherrlich-adeligen Besitz handelt, ist die Königszinserschaft wenig wahrscheinlich. F. Schneider und H. Dannenbauer haben herausgearbeitet, daß die Königszinser kleine, gruppenweise siedelnde Leute waren. Sicherlich muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß sich einzelne etwa durch Allodialerwerb heraufarbeiteten und gar einen grundherrlich-adeligen Besitz erlangten. Aber dieser Besitz gehörte dann nicht dem König und machte deswegen keine königliche Bestätigung bei einer Transaktion erforderlich. Nur Kopfszinser werden für ihren gesamten — wie auch immer gearteten — Besitz einer solchen Genehmigungspflicht unterlegen haben. In Ausnahmefällen werden vielleicht Kopfszinser zu einer adeligen Grundherrschaft gelangt sein. Aber in der Regel werden sie sich vorher von diesem Zins gelöst haben. Wir halten es deswegen für methodisch zulässig, solange nicht Gegenargumente vorliegen, bei königlichen Bestätigungen von Transaktionen mit adelig-grundherrlichem Besitz von Lehensleuten zu sprechen und entsprechend bei kleinem Besitz an beides, entweder Vasallität oder Königszinserschaft, zu denken⁴⁴⁾.

Andere Kriterien erlauben es, den Kreis der in Frage kommenden Möglichkeiten auf unbelastete kleine Landeigentümer und Königszinser

⁴²⁾ MG. Capitularia 2, 322.

⁴³⁾ Vgl. H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958) S. 304 Anm. 58 mit dem Hinweis auf W. Nr. 46. Dazu o. Anm. 22.

⁴⁴⁾ H. Dannenbauer, Königsfreie und Ministerialen (Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958), betont mit Recht die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs für Königszinser, identifiziert aber wohl zu unrecht S. 345 Othere aus W. Nr. 708 (= DD Arnulf Nr. 151) und Nr. 712 mit einem Königszinser, denn dessen vom König bestätigte Transaktion hat durchaus grundherrlichen Charakter, vgl. auch u. Anm. 70.

einzuschränken. Rodung und Weilergründung spielen nicht nur in ausgesprochen spätbesiedelten Gegenden, sondern in allen Landschaften, aus denen St. Gallen Schenkungen erhalten hat, eine große, wenn auch unterschiedliche Rolle. Mehrfach betont ein Schenker oder Tauschpartner, daß er *propriis manibus* gerodet und gegründet hat⁴⁵⁾. Die Weiler, die den Namen dessen tragen, der ihn besitzt und in ihm wohnt, werden erst kürzlich gegründet worden sein⁴⁶⁾. Der Namengeber ist entweder der Gründer oder sein unmittelbarer Erbe. Am Anfang kam es vor, daß ein Weiler mit dem Besitzer den Namen wechselte (W. Nr. 438), aber wohl schon nach kurzer Zeit festigte sich die Benennung. Man kann in diesen Fällen kaum an eine adelige Grundherrschaft denken. Die Weiler lagen manchmal innerhalb einer alten *marca* und waren offenbar in den das Siedelland dieser *marca* umgebenden unverteilteten Wiesen und Wäldern, die geographisch zu der *marca* gerechnet wurden, gegründet worden⁴⁷⁾. Die Herkunft der Gründer wird man in den Bauernhöfen suchen müssen, wo zahlreiche Geschwister aufwuchsen. Wenn das Stück Land, das nach der Erbteilung zu erwarten war, zu klein schien, um die volle Arbeitskraft eines Mannes zu beschäftigen, suchten sich die Söhne wohl in der eigenen *marca* oder in einer anderen ein Stück Rodungsland. Ganahl hat gezeigt, daß die Nutzung von Wald und Wiese, die nicht im Sondereigentum waren, allen *pagenses*, das heißt den Bewohnern eines größeren Landstriches, nach dem Rechtsbewußtsein der Zeit offenstand. Erst langsam, rechtlich noch wenig faßbar, bildeten sich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts engere Nutzungsgemeinschaften in bezug auf die ein Dorf oder eine Gehöftegruppe umgebenden Wälder und Wiesen. Erst diese werden sich gegen die Aussonderung von Privateigentum durch Rodung usw. gewehrt haben⁴⁸⁾.

Von einem Recht des Königs an dem in der Wildnis gerodeten Land finden wir in den St. Galler Urkunden keine Spur. Sicherlich ist Lütge

⁴⁵⁾ W. Nr. 25: *quod ego ipse postea ... laboravi ...*, Nr. 69: *quicquid ego ipse de meo labore postea atquesivi ...*, Nr. 117: *unum villare quod meis propriis adquesi manibus aut quidquid ibidem deinceps elaborare potuero*, Nr. 119: *vel quicquid deinceps elaborare potuero*, Nr. 164: *quam ... conlaboravimus*, Nr. 195: *quam conlaboravimus nobis*. Vgl. auch H. Bikel, Wirtschaftsverhältnisse S. 73.

⁴⁶⁾ Vgl. W. Nr. 348: *hoc est in Wilare quo Otpert sedet*. Vgl. auch Nr. 106, 383, 399, 438, 444, 481, 525, 550, 582 u. bes. Nr. 239: *Ego ... adquisivi hoc est l roncale meo nuncupatum nomine*.

⁴⁷⁾ Vgl. K. H. Ganahl, Die Mark in den älteren St. Galler Urkunden, ZRG. Germ. Abt. 60 (1940) 205 f.

⁴⁸⁾ Vgl. K. H. Ganahl, Die Mark, ZRG. Germ. Abt. 61 (1941) bes. S. 34 u. 45.

zuzustimmen, wenn er ausführt, daß der König nur dann ein Recht an Wald und Wiese und Odland besaß, wenn er sich dieses Land, so wie jeder andere, aneignete⁴⁹⁾. Zahlreiche Forsturkunden zeigen, daß der König ausdrücklich seinen Bann über einen Wald erstrecken mußte, um ihn zu einem Königswald zu machen⁵⁰⁾. Wenn Notker der Deutsche am Anfang des 11. Jahrhunderts schreibt: „Alles was nicht privat ist, ist königlich“⁵¹⁾, so gibt dieses Wort vielleicht einen langsamen Wandel in der Auffassung vom rechtlichen Charakter des noch nicht eingenommenen Landes wieder. Es ist natürlich deswegen noch nicht ausgeschlossen, daß unter den Rodungsbauern des St. Galler Urkundenbuches auch Königszinser sind, die in einem königlichen Bannwald roden. Aber in der Karolingerzeit läßt die Rodung als solche sicherlich nicht ohne weiteres auf Abhängigkeit vom König schließen.

Noch andere Zeugnisse erlauben es, mit Sicherheit die Möglichkeit einer adeligen Grundherrschaft auszuschließen. Einige Male ist in Urkunden, die keine Gesamtschenkung enthalten und auch sonst keinen Übergang in ein klösterliches Schutzverhältnis verraten, dennoch der gesamte geringfügige Besitz des Schenkers oder Tauschpartners erkennbar. In anderen Fällen spricht der Urkundenaussteller von *paupertas sua*⁵²⁾. Diesen Ausdruck braucht man wohl nicht topisch zu verstehen, sondern kann ihn wörtlich nehmen. Mehrfach erwägt ein Schenker, seine Nachkommen könnten die *ingenuitas*, die Freiheit, verlieren⁵³⁾ oder sie könnten schwach werden. Er schreibt etwa: *si autem emollierint heredes mei ut proprietatem suam contineri non possint* . . . (W. Nr. 494). Hier wird man an die Kapitularienstelle erinnert, die davon berichtet, daß ein Druck von den Großen auf die Kleinen ausgeübt wurde, der dazu führte, daß sich viele in die Vasallität kommandierten⁵⁴⁾. Der Freiheits- oder Besitzverlust konnte aller-

⁴⁹⁾ F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum, vornehmlich in der Karolingerzeit (1937) S. 158.

⁵⁰⁾ Vgl. etwa MG. Formulae ed. Zeumer S. 383 f. An Stelle der älteren Literatur über *forestis* u. *silva* vgl. R. Schützeichel, Bezeichnungen für Forst und Wald im frühen Mittelalter, ZdA. 87 (1956/1957) 105—124, und S. Sonderegger, Zu den althochdeutschen Sachwörtern in den lateinischen Urkunden der Schweiz, in: Archivalia et Historica. Festschrift für A. Largiadèr (1958) S. 209.

⁵¹⁾ Die Schriften Notkers und seiner Schule, hg. von P. Piper 1 (1882) 76.

⁵²⁾ W. Nr. 466 u. 617.

⁵³⁾ W. Nr. 203, 240, 281, 287, 346, 467 u. 481.

⁵⁴⁾ Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 4³ (1955) 333—339.

dings auch daher kommen, daß ein Bauer eine Unfreie heiratete und nur von ihr seine Kinder hatte. Es gibt Urkunden, die zeigen, daß man sich in einem solchen Fall bemühte, für die Erben die Freiheit zu wahren⁵⁵). Aber jedenfalls gab es hierüber Konflikte. Wenn die Unfreie aus einer fremden Herrschaft war, meldete diese ihre Ansprüche an, wenn ihr Mann zugleich ihr Herr und Besitzer war, konnten nachher Verwandte des Mannes solche geltend machen.

Alle diese Erwägungen lassen keine Indizien erkennen, die es erlauben, im einzelnen Fall kleine, aber unbelastete Landeigentümer von Königszinsern zu trennen. Die bisherigen Ausführungen haben wohl lediglich erwiesen, daß es den Stand dieser Landeigentümer als bedeutenden und zahlreichen Stand gab und daß die freien Bauern in einem rechtsständischen, siedlungs- und besitzmäßigen, ja oft wohl auch verwandtschaftlichen Zusammenhang mit dem grundherrlichen Adel standen.

II.

Der Blick ist nun auf die Zeugengruppen zu richten, denen ich vor vier Jahren eine längere Untersuchung gewidmet habe⁵⁶). Sie bestehen aus Verwandten, Nachbarn und Freunden des Schenkers oder des weltlichen Tauschpartners sowie verschiedenen anderen Personen. In einer Reihe von Urkunden ist gesagt, daß es sich bei diesen Zeugenzusammenkünften um ein *mallum publicum*, eine Gerichtsversammlung handelt⁵⁷). Sicherlich geben die Zeugenreihen die Teilnehmerschaft der jeweiligen Gerichtsversammlung nicht vollständig wieder. Es wird andere Mitglieder der Versammlung gegeben haben, die sich nur mit den anderen Fragen des Tages befaßten. Bei der überwiegenden Zahl der Zeugengruppen fehlt die Kennzeichnung als Gerichtsversammlung. Aber auch in diesen Fällen glauben wir Gerichtsversammlungen vor uns zu haben. Schon die beurkundete Handlung, der die Zeugen beiwohnten, war ein Rechtsgeschäft, und es lag nahe, für sie einen Gerichtstag zu wählen. Jemand, der Zeugen suchte, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich sein Recht unterstützen sollten, wird zuerst an seine gewohnten Gerichtsgenossen gedacht haben. Ein Kapitular von 818/819 läßt erkennen, daß die *pagenses*, die nach demselben Recht wie der Schenker lebten, in dem normalen Fall die Zeugen dessen waren, der etwas an die Kirche schenken wollte (MG. Capit. 1, 282). Auch wird

⁵⁵) W. Nr. 447 u. 754.

⁵⁶) R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 110—133.

⁵⁷) W. Nr. 11, 244, 246, 297, 325, 446, 566, 582, 609, 643, 673.

man annehmen müssen, daß die Zusammenkunft einer Vielzahl von Bauern nur bei besonderen Anlässen höherer Bedeutung zustande kam. Weder das Kloster St. Gallen noch seine weltlichen Geschäftspartner werden in der Regel die Möglichkeit gehabt haben, für eine Sache, die nur in einem zweiseitigen und nicht in dem öffentlichen Interesse lag, eine solche Zusammenkunft zu veranlassen. Vielleicht gab es neben den Gerichtstagen andere Anlässe für eine Zusammenkunft: zum Beispiel Markttage. Manchmal werden Gerichtstage und Markttage zusammengefallen sein. Wenn auch in vielen einzelnen Fällen keine Sicherheit darüber zu gewinnen ist, ob eine Zeugenreihe aus Mitgliedern einer Gerichtsversammlung besteht, im ganzen wird man feststellen dürfen, daß bei allen Zeugenreihen die Wahrscheinlichkeit einer Identität mit Teilen einer Gerichtsversammlung sehr groß ist.

Wenn man die Zeugenreihen der St. Galler Urkunden durchliest, macht man zwei interessante Beobachtungen. Die personelle Zusammensetzung der Reihen wechselt natürlich, aber es lassen sich mehrfach Gruppen von Urkunden zusammenfassen, deren Zeugenreihen sich personell weitgehend decken. Diese Tatsache ist seit langem bekannt und wird zum Beispiel bei der Identifizierung von Ortsnamen häufig herangezogen⁵⁸⁾. Für unseren Zweck ist daran besonders wichtig, daß diese zusammengehörenden Zeugenreihen in der Reihenfolge der Namen einander fast nie ähnlich sind. Die Anordnung der Personen der Gruppe wechselt vielmehr von Mal zu Mal stark. Wir wissen nicht, welche Umstände in den einzelnen Fällen darauf eingewirkt haben. Vielleicht spielen die Nähe der einzelnen Zeugen zu dem jeweiligen Urkundenaussteller, inzwischen eingetretene Wandlungen in den Besitzverhältnissen der Leute untereinander und anderes eine Rolle⁵⁹⁾.

⁵⁸⁾ Vgl. z. B. F. Langenbeck, Zur Methode der Identifizierung alter Ortsnamen, Alemannisches Jb. (1953) S. 132 ff., und H. Jänichen, Der Hof des Klosters St. Gallen in Pettinwilare bei Nusplingen im Bäratal, in: Festschrift f. Theodor Mayer 2 (1955) 61 ff. G. Caro untersuchte schon 1904 eine Zeugengruppe von Goldach b. Rohrschach zu bevölkerungstatistischen Zwecken, vgl. Zur Bevölkerungsstatistik der Karolingerzeit (Beiträge z. älteren deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgesch., 1905) S. 38—45.

⁵⁹⁾ Wenn E. Kunz, Die Fuldaer Traditionen in Ostfranken als sippenkundliche Quelle der Karolingerzeit, Jb. f. fränk. Landesforschung 8/9 (1943) 231, sagt, das Alter der Zeugen sei bei der Gliederung der Zeugenreihe ein wichtiger Gesichtspunkt gewesen, so müssen wir hinzufügen, daß das Alter nicht der einzige Gesichtspunkt war, denn sonst wäre mit einer größeren Konstanz zu rechnen. Daneben und oft davor waren andere Gesichtspunkte maßgebend.

Von diesen häufigen Umstellungen in der Zeugenreihe unterscheidet es sich auffällig, daß der erste Platz nach dem Urkundenaussteller oder dem *comes*, wenn dieser anwesend ist, in vielen Fällen von derselben Person eingenommen wird. Oft gehört ein solcher erster Zeuge oder Zeugenführer, wie ich ihn damals genannt habe — aber man braucht sich nicht an diese Bezeichnung zu klammern⁶⁰⁾ — zu einer zusammengehörigen Zeugengruppe. Manchmal erscheint er jedoch auch bei mehreren nicht zusammengehörigen Gruppen. Da drängt sich nun die Frage auf, ob die Sonderstellung dieses Mannes in der Zeugenreihe auf ein besonderes Amt zurückgeht, das er innehatte. Um die Frage zu beantworten, gibt es nur einen Weg. Wir müssen uns die Zeugenführer Mann für Mann genau ansehen.

Die wichtigsten Beispiele seien hier vorgeführt. Als erster ist Brunico aus dem Breisgau zu nennen. Er wird 786 (Nr. 105) und 815 (Nr. 214) *centenarius* und 807 (Nr. 195) *vicarius* genannt. Pozo, der von 771 bis 801 achtmal an erster Stelle in Zeugenreihen aus dem Thurgau genannt wird, trägt einmal einen Titel: er heißt *sculdatio*⁶¹⁾. Von 820 bis 838 erscheint Perahtger in dieser Stellung im Thurgau. Auch er trägt nur einmal einen Titel: er heißt *castaldus*⁶²⁾. Aus dem Argengau ist 837 bis 839 ein Sigibert mit dem Titel *vicarius* bekannt⁶³⁾. Heitar im Thurgau erscheint zwischen 852 und 882 neunmal. Einmal wird er *centurio* genannt⁶⁴⁾.

Da hätten wir eine bunte Fülle von Amtstiteln. Aber schon Dannenbauer ist der Ansicht gewesen, daß diese verschiedenen Titel ein und dasselbe Amt meinen⁶⁵⁾. Er hat diesen wichtigen methodischen Schritt, den auch wir für völlig gerechtfertigt halten, nicht weiter begründet. Er ging wohl von dem aus, was wir im allgemeinen vom Karolingerreich wissen und was eine verzweigte weltliche Ämterhierarchie und Ressortaufteilung nach moderner Art wenig wahrscheinlich macht. Die Identität

⁶⁰⁾ Es muß hier schon darauf hingewiesen werden, daß mit dieser Begriffswahl keinerlei juristische Bedeutung verbunden werden sollte, so als wäre damit ein Mann gemeint, der zum Beispiel als Zeuge rechtlich besonders haftete. Die Begriffswahl war ausschließlich davon bestimmt worden, daß der Mann in den Urkunden hauptsächlich an der Spitze der Zeugenreihen faßbar wird. Sie hatte also lediglich eine methodische Funktion. Es sollte dadurch nicht die Interpretation der rechtlichen und sozialen Stellung des Mannes vorweggenommen, sondern gerade offengelassen werden.

⁶¹⁾ W. Nr. 62, 112, 118, 125, 129, 142, 154 u. 190 (*sculdatio* Nr. 62).

⁶²⁾ W. Nr. 251, 297 (*castaldus*), 300 f., 306, 318—324, 336, 350, 365 f. u. 370.

⁶³⁾ W. Nr. 362, 369, 377 (jedesmal *vicarius*).

⁶⁴⁾ W. Nr. 418, 436, 509 f., 522, 544, 572 (*centurio*), 595 u. 626.

⁶⁵⁾ H. Dannenbauer, Hundertschaft bes. S. 198 Anm. 75, S. 213 u. 232.

der Ämter, die von den Titeln bezeichnet werden, ist dann besonders wahrscheinlich, wenn dieselbe Person verschiedene Titel trägt, wie in unserem Fall Brunico. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, daß der verfassungsgeschichtlichen Literatur seit Ph. Heck das „Übersetzungsproblem“ vertraut ist. Schon Heck wußte, daß es Doppeläquivalenz gibt, wonach ein deutscher Begriff oder Titel zwei oder mehr lateinischen entsprechen kann und umgekehrt ein lateinischer mehreren deutschen. Seither haben Verfassungshistoriker — ich nenne Theodor Mayer und Walter Schlesinger — mit diesem Phänomen bei ihren Analysen immer wieder gerechnet⁶⁶). Mir selbst sind bei den Studien zur Verfassung des Merowingerreiches zahlreiche hierher gehörige Beispiele begegnet⁶⁷). Wir wollen auf die kulturgeschichtlichen und auch speziell verfassungsgeschichtlichen Hintergründe des Übersetzungsproblems nicht weiter eingehen, sondern kehren sogleich zu den St. Galler Urkunden zurück.

Dannenbauer hat das hier in Frage stehende Amt für das des Vorstehers einer Königszinsergruppe gehalten. Die Erkenntnis, daß der Amtsinhaber in vielen Zeugenreihen einen bestimmten Platz einnimmt, erlaubt es, den Boden einer Betrachtung und Kennzeichnung des Amtes erheblich zu verbreitern. Wir können alle Nennungen eines Mannes heranziehen, der etwa nur einmal mit einem Titel erscheint, aber sehr häufig ohne Titel an derselben Stelle genannt wird. Wir werden fragen dürfen, ob nicht alle Männer, die mit der gleichen Regelmäßigkeit wie die oben zitierten Titelträger an der Spitze von Zeugenreihen wiederkehren, ohne daß sie jemals einen Titel tragen, ebenfalls als Inhaber dieses Amtes anzusehen sind. Damit würde sich der Kreis der Personen, an denen das Amt studiert werden kann, sehr vergrößern. Soweit es sich bei den Zeugenreihen um Gerichtsversammlungen handelt, sie also irgendwelchen gleichartigen Regeln unterworfen gewesen sein müssen, scheint es gerechtfertigt, die Frage zu bejahen. Man könnte sogar zu der Ansicht gelangen, daß immer der erste Zeuge einer Zeugenreihe hierher gehört. Dagegen erhebt sich aber sogleich der Einwand, daß sicherlich nicht immer die Zeugenreihe alle Mitglieder der Gerichtsversammlung erfaßt hat, das heißt: die Versammlung in ihrem ganzen Aufbau widerspiegelt und daß bei weniger bedeutenden Handlungen

⁶⁶) Vgl. Ph. Heck, Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter (1931) bes. S. 95 ff., Th. Mayer, Die Königsfreien S. 38 f., und W. Schlesinger, Herrschaft u. Gefolgschaft bes. S. 139 f. mit Anm. 8 u. S. 149 mit Anm. 30.

⁶⁷) R. Sprandel, Dux und comes in der Merovingerzeit, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) bes. S. 69—75. Verschiedene lateinische Titel für denselben Amtsträger finden sich noch: MG. SS. rer. Mer. 6, 229 f. (Osfrid) u. S. 573, 579 (Husingus).

möglicherweise einmal der auf der Versammlung wichtigste Mann an der Zeugenschaft nicht teilgenommen hat. Wir können auch in einer Reihe von Fällen die Identität von Trägern gleichen Namens wahrscheinlich machen, die einmal oder mehrmals an der Spitze einer Zeugenreihe erscheinen, in anderen Urkunden aber an nachgeordneter Stelle wiederkehren⁶⁸). Hier wäre zu fragen, ob diese Leute mit denen gleichartig sind, die immer als Zeugenführer erscheinen und gar mit einem wechselnden Titel bezeichnet sind. Vielleicht muß man damit rechnen, daß der Amtsträger, den wir im Auge haben, gelegentlich aus ganz speziellen Gründen — etwa wegen eines Fehler des Urkundenschreibers — nicht die erste Stelle der Zeugenreihe einnimmt.

Wir beschränken uns also auf die Zeugenführer oder ersten Zeugen, die mit großer Regelmäßigkeit heraustreten, und fragen zunächst danach, was das Material uns über ihre soziale Zugehörigkeit verrät. Die ständische Analyse der Zeugenreihe ist außerordentlich schwierig, denn über die Besitzverhältnisse erfahren wir ja im wesentlichen nur etwas bei den Schenkern und Tauschpartnern. In einer nicht besonders großen Zahl von Fällen ist es möglich, durch das örtliche und zeitliche Argument und durch die Ähnlichkeit von Zeugenreihen einen Schenker oder Tauschpartner, der sich ständisch zuordnen läßt, mit einem Zeugen in anderen Urkunden zu identifizieren. Dann erfahren wir etwas über die ständische Zusammensetzung der Zeugen.

Über die Zeugenführer oder ersten Zeugen selbst sind wir in dieser Hinsicht am besten unterrichtet. Perahtger aus dem Thurgau wird einmal als *quidam de comitatu Geraldı comitis* bezeichnet⁶⁹). Es fragt sich, ob hiermit lediglich eine Herkunftsbezeichnung gemeint ist oder ob Perahtger als Vasall oder Königszinser in den Zuständigkeitsbereich des *comes* Gerold gehörte. Bekannt ist Othere aus dem Thurgau. Er ist wegen seiner Schenkungen und seines Besitzes, zu dem sogar ein kleines Eigenkloster gehört, der Schicht der adeligen Grundherren zuzuordnen⁷⁰). 897 tauscht er mit St. Gallen, und das Tauschgeschäft wird vom König bestätigt⁷¹). Die Tauschobjekte waren sehr groß. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Abt die Bestätigung lediglich wegen der größeren

⁶⁸) Vgl. die Tabellen bei R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 122—129.

⁶⁹) MG. SS. 15, 1, 331.

⁷⁰) Zeugenführer: W. Nr. 617 f., 638, 647, 655, 679, 686, 697 u. 747. Über seine Familie und seinen Besitz vgl. G. Meyer von Knonau, Ein thurgauisches Schultheißengeschlecht des 9. und 10. Jh., Jb. für Schweizerische Gesch. 2 (1877). Othere *centurio* in W. Anhang Nr. 3 (Zur Datierung vgl. Meyer von Knonau S. 113 f. Anm. 2).

⁷¹) Vgl. o. Anm. 44.

Rechtssicherheit eingeholt hat; aber wahrscheinlicher ist es wohl, daß hier irgendwie Königsland im Spiel war. Dann hätten wir es am ehesten mit einem königlichen Lehensmann zu tun. Das gleiche gilt von einem Wolfhart, der in der Mitte des 9. Jahrhunderts am Zürichsee bezeugt ist⁷²⁾. Von einem Teil seines Besitzes wird gesagt, er besäße ihn *regia fultus auctoritate*. Sigibert aus dem Argengau gehört zu einer ausgedehnten Familie, von der uns mehrere Glieder bekannt sind⁷³⁾. Eine Tauschurkunde des Jahres 839 weist ihn als adeligen Grundherren aus (W. Nr. 381). Auch Brunico im Breisgau ist als Schenker bekannt (W. Nr. 152). Die Schenkung ist sehr klein, ohne allerdings den Schluß auf den kleinbäuerlichen Stand des Schenkers notwendig zu machen.

Etwas Generelles über die ständische Zugehörigkeit der Zeugenführer oder ersten Zeugen läßt sich also nicht sagen. Die wiederholt genannten Beziehungen zum Königtum — etwa durch das Innehaben von Königsland — fallen immerhin auf. Auch die Zeugnisse über grundherrlich-adeligen Besitz schieben sich in den Vordergrund.

Die Zahl der übrigen Zeugen, die sich durch Anwendung der bisher entwickelten Kriterien ständisch identifizieren lassen, ist sehr klein. Hier kommt uns aber nun noch ein anderes Verfahren zu Hilfe, das uns die Zeugengruppen selbst, wenn sie sich als ganzes in ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit bestimmen lassen, an die Hand geben.

Am 20. April 829 sind 7 Urkunden in Uznach und Eschenbach am östlichen Zürichsee ausgestellt worden. In ihnen haben kleine Gütervergaben aus der unmittelbaren Umgebung an St. Gallen ihren Niederschlag gefunden (W. Nr. 318—324). Es sind 20 Zeugen mit dem Zeugenführer Perahtger, die in diesen Urkunden auftreten. In einer Urkunde erscheinen sie alle (W. Nr. 318), in den anderen fehlen jeweils einige von ihnen. Von den 19 ohne Perahtger lassen sich sechs als Grundbesitzer in der unmittelbaren Umgebung von Eschenbach und Uznach wiederfinden. Bei keinem dieser sechs ist der schlüssige Nachweis möglich, daß es sich um kleine oder große Leute handelt. Wir kennen aber diese sechs und auch eine Reihe anderer Zeugen und Schenker von 829 aus mehreren weiteren Urkunden der Zeit von etwa 825 bis 835⁷⁴⁾. Sie treten immer in der unmittelbaren Umgebung von Eschenbach und Uznach auf. Wenn

⁷²⁾ Zeugenführer: W. Nr. 459, 471, 506, 531 u. 565 f. Besitz: Neugart, Cod. Dipl. 1 (1791) Nr. 306 S. 251 b. W. Nr. 556. Dazu G. Meyer v. Knonau, Zur Frage der Abstammung der Dynasten von Rapperswil und derjenigen von Uster, Anzeiger f. Schweizerische Gesch. NF. 73 (1870) 226 ff.

⁷³⁾ Vgl. H. Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, Forschungen z. deutschen Gesch. 26 (1886) bes. S. 44.

⁷⁴⁾ W. Nr. 297, 300, 301, 306 u. 350.

einer von ihnen eine Urkunde ausstellen läßt, sind einige der anderen Zeugen. Wir haben das Bild des rechtlichen Zusammenlebens einer bäuerlichen Gruppe in einem relativ engen Raum von höchstens 300—400 km² vor uns und möchten daraus den Schluß ableiten, daß es sich um nicht-adelige, um kleine und mittlere Verhältnisse handelt.

Für die weitere ständische Identifizierung der Gruppe lassen sich nun noch folgende Indizien anführen. Die ältesten bekannten Landbesitzer der Gegend sind neben dem Kloster Reichenau in Benken adelige Grundherren, die Beata-Familie aus der Zeit der Hausmeier in Uznach⁷⁵). Deren Besitz kam an St. Gallen und 759 durch Konfiskation an den König. 821 wurde der Besitz dem Kloster St. Gallen zurückgegeben⁷⁶). Neben der zeitweilig königlichen Besitzposition in Uznach taucht hier unabhängiger adeliger Grundbesitz zuerst in Eschenbach 801 und dann in Ringwil 857 auf (W. Nr. 163 u. 455). Königszinsler aus Uznach und Umgebung kennen wir aus einer undatierten, aber wohl der Zeit um 800 entstammenden Namenliste⁷⁷). Keiner dieser Namen begegnet unter den Zeugen von 829. Wenn wir nun schließlich noch berücksichtigen, daß in keiner der Transaktionen der Gruppe von 829 eine königliche Bestätigung erwähnt wird, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Für die kleinen Leute von 829 läßt sich weder die Königszinslerschaft noch unbelastete Freiheit von Landeigentümern mit Sicherheit nachweisen. Aber die größere Wahrscheinlichkeit spricht für die zweite Möglichkeit.

Daraus darf aber nun nicht gefolgert werden, daß die Zeuengruppen alle aus kleinen Bauern bestanden. An einigen Stellen besitzt man Sicherheit darüber, daß adelige Grundherren nicht nur als Zeugenführer, sondern auch auf nachgeordnetem Platz in der Zeugenreihe erscheinen. Es sei nur auf Iso und Hetti hingewiesen, die 779 an acht Orten im Thurgau begütert waren (W. Nr. 86). In derselben Zeit und in demselben Raum erscheinen sie zusammen wenigstens achtmal — Iso dreimal und Hetti fünfmal, davon jeder einmal an erster Stelle — in Zeugen-

⁷⁵) Zu Benken vgl. L. Kilger, *Gesch. d. Pfarrei Benken* (1941), u. F. Elsener, *Der Hof Benken* (13. Neujahrsbl. d. Histor. Ver. d. Kts. St. Gallen 1953). Über den Beata-Besitz: R. Sprandel, *Das Kloster St. Gallen* S. 15—20.

⁷⁶) Die Konfiskation: Ratperti casus c. 6, ed. G. Meyer v. Knonau (Mitteil. d. Ver. f. vaterländ. Gesch. d. Kts. St. Gallen 13, 1872) S. 9. Die Rückgabe: W. Nr. 263.

⁷⁷) W. Anhang Nr. 19. Die Kennzeichnung der Zeugen als Königszinsler stützt sich auf den Ausdruck *in ministerio Liuderic* (s. o. S. 9) und auf die Existenz von Königsgut hier. Zur Datierung ist neben dem paläographischen Befund noch die Identität von 3 Namen mit solchen einer Urkunde von 775 (W. Nr. 77) anzuführen.

reihen⁷⁸⁾. Einen deutlichen Hinweis, daß große und kleine Leute, also adelige Grundherren und Bauern in derselben Gerichtsversammlung zusammenkamen, enthält jene St. Galler Formel, in der von Otolf (*qui*) *ab alio potentiori sepius interpellatus est in publico mallo* berichtet wird (MG. Form. S. 382). Die Schwierigkeit, die derjenige, der für die Durchsetzung des Rechtes zu sorgen hatte, mit einem solchen *potentior* in der Gerichtsversammlung haben konnte, ist aus Leg. Alam. T. 36, 3 erkennbar, wo der Fall geregelt wird, in dem ein *comes, centenarius vel missus comitis* eine solche *persona . . . distringere non potest*. In diesem Fall sollte der *dux* eingreifen.

Wie verhielten sich nun die Königszinser zu diesen Zeugengruppen? Interessante Aufschlüsse gibt uns eine Zeugengruppe aus dem Argengau. Sie erscheint in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts hauptsächlich an den Uferorten des Bodensees⁷⁹⁾. In ihr wird höchstwahrscheinlich ein gleichnamiger Nachfahre des Zeugenführers und *vicarius* Sigibert genannt, auf dessen eindeutige Zugehörigkeit zum adeligen Grundherrenstand schon hingewiesen wurde. Auch dieser Nachfahre, von dem wir keine direkten Besitznachrichten haben, nimmt in der Zeugenreihe immer einen hervorragenden Platz ein. Manchmal wird er an der ersten Stelle genannt. Wir können deswegen wohl sicher sein, daß er nicht den sozialen Rang des Vaters oder Vorfahren verloren hat.

Wenn wir nun die Namen der Kopfzinser, die sich 867 von dem Zins lösen (W. Nr. 527), mit denen dieser Gruppe vergleichen, stellen wir fest, daß wenigstens ein halbes Dutzend davon dazugehören. In einer Urkunde von 857 beispielsweise, die der Vater oder Vorfahr des Sigibert selbst ausstellen ließ, erkennen wir acht der fünfzehn genannten Zeugen als Kopfzinser von 867 wieder (W. Nr. 452). In einer Urkunde von 872 sind acht der elf Zeugen mit den Kopfzinsern namengleich (W. Nr. 561). Ich habe diese Urkunden herausgegriffen, weil sie erkennen lassen, daß das Jahr 867 — also der Loskauf vom Zins — keinen Einschnitt bedeutet. Die Kopfzinser stehen vorher und nachher in der gleichen Weise mit anderen Leuten zusammen, — so dem genannten Sigibert, — die nicht in der Liste von 867 erscheinen. Selbstverständlich können diese anderen ebenfalls Königszinser gewesen sein. Aber es steht fest, daß sie sich nicht 867 mit den bekannten Kopfzinsern freigekauft haben. Die Zinser wechseln 867 den Status und werden „vollberechtigte“ Freie. Da nun die anderen unmittelbar vorher und nachher gemeinsam

⁷⁸⁾ W. Nr. 37, 64, 89, 112, 113, 118, 125, 129, 131 u. 154.

⁷⁹⁾ Vgl. W. Nr. 450, 452, 457, 489, 525, 557, 561 u. 584.

mit ihnen genannt werden, läßt sich mit logischer Sicherheit schließen, daß entweder vorher oder nachher „vollberechtigte“ Freie und Kopfinser zu der gleichen Zeugengruppe gehört haben.

Die Königszinser des Argengaus lebten nach alemannischem Recht. Zeugnisse über Königszinser, die nach fränkischem Recht lebten, haben wir aus dem alemannischen Raum nicht. Sollte es sie dennoch in größerer Zahl gegeben haben, wird man für sie eine eigene Gerichtsorganisation annehmen müssen. Im übrigen können wir die Beobachtungen, die W. Schlesinger seinerzeit über das Nebeneinander zweier Gerichte im Grabfeld gemacht hat, für den alemannischen Raum nicht bestätigen⁸⁰). Namentlich bekannte Königszinser aus dem Breisgau bieten in dieser Hinsicht wenn auch mit geringerer Deutlichkeit das gleiche Bild wie die Königszinser im Argengau⁸¹).

Nach dieser überraschenden Feststellung fragen wir danach, ob vielleicht die *ingenui super terram monasterii commanentes* auch zu den Zeugengruppen der St. Galler Urkunden gehörten. Die gerade erwähnten Adeligen Iso und Hetti begaben sich 779 mit ihrer gesamten Grundherrschaft in ein klösterliches Zinsverhältnis. Sie zählten danach also zu diesen *ingenui*. An ihrer Tätigkeit als Zeuge und an ihrer Mitgliedschaft in einer zusammengehörigen Zeugengruppe änderte sich 779 aber nichts. Das Schwergewicht davon liegt sogar erst in den Jahren nach 779. Weitere Zeugnisse gleicher Art haben wir nicht. Da es sich bei Iso und Hetti um Adelige handelt, könnte ein Sonderfall vorliegen. Wir müssen berücksichtigen — worauf bereits Ganahl aufmerksam gemacht hat —, daß nach einer Kapitularienbestimmung jene *ingenui*, die kein *proprium* mehr besaßen, in Liegenschaftsangelegenheiten nicht mehr als Zeuge auftreten durften⁸²). Ausdrücklich wird aber gesagt, daß sie zu den anderen Gerichtsangelegenheiten durchaus hinzugezogen werden sollten.

⁸⁰) W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen 1 (1941) 71 ff.

⁸¹) Schon von E. König, NA. 48, 322, sind zwei Königszinser des Breisgaus mit zwei Schenkern identifiziert worden. Die Zeugenreihen der Urkunden dieser zwei Männer sind weitgehend identisch (W. Nr. 19 u. 23). Unter den Zeugen sind noch weitere zwei Königszinser zu ermitteln. Die übrigen Zeugen lassen sich sozial nicht sicher zuweisen. Da sie in der langen Reihe der Breisgau-Königszinser, die das Breve Pippins nennt, nicht erscheinen, könnte man mit dem *argumentum e silentio* schließen, daß sie keine Königszinser waren. Wenn G. Caro, Zur Bevölkerungsstatistik S. 40, schreibt, in der Karolingerzeit hätte die Norm gegolten, bei Grundbesitzübergaben dürften nur „freie Leute“ Zeuge sein, so rechtfertigen auch die von ihm zitierten Rechtstexte diese Behauptung nicht.

⁸²) K. H. Ganahl, Studien S. 38.

Man wird danach die *ingenui super terram monasterii commanentes*, die nicht wenigstens eine kleine *hereditas absoluta* zurückbehalten haben, im allgemeinen vergebens in den Zeugenreihen suchen. Man wird sie aber deswegen dennoch nicht aus der allgemeinen Gerichtsversammlung ausklammern dürfen.

Das Kloster St. Gallen hat in der Karolingerzeit über die Freien, die auf seinem Boden lebten, noch keine Vogteigerichtsbarkeit ausgeübt. Die klösterliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf ein Hofgericht über Unfreie, das jeder freie alemannische Bauer in der gleichen Weise ausübte. Die St. Galler Immunitätsurkunde von 818 schloß den *index publicus* vom Klosterland aus und befreite auch die *ingenui super terram monasterii commanentes* von dessen ungerechten Zugriffen. Ganahl hat die St. Galler Immunitätsurkunden in ihrer Entwicklung genau untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß auch aus ihnen keine Immunitätsgerichtsbarkeit im 9. Jahrhundert zu entnehmen ist. Auch er meint, die freien Hintersassen des Klosters hätten vor das öffentliche Gericht kommen müssen⁸³). Welcher Art war nun dieses öffentliche Gericht?

Nach den Leges war — wie auch F. Beyerle 1956 betont hat — die *centena* mit ihrem Haupt, dem *centenarius*, der Träger der Rechtspflege. Der Graf unterstützte und überwachte ihre Tätigkeit⁸⁴). Nach den Kapitularien hätte es nun unter Karl dem Großen eine Gerichtsreform gegeben, wonach der *centenarius* zu einem reinen Untergebenen und Vertreter des Grafen herabgedrückt worden wäre. Wichtige Kompetenzen, darunter auch die *redditio terrae*, das heißt der Streit um Landbesitz, seien seinem Gericht entzogen worden. H. Glitsch und H. Hirsch haben dann an der realen Durchsetzung dieser Reform Zweifel geäußert. Hirsch ist allerdings soweit den Kapitularien gefolgt, daß er

⁸³) K. H. Ganahl, Studien S. 26—70, u. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 73—76.

⁸⁴) Vgl. F. Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte S. 111 f. Einige Rechtshistoriker meinen, der Vorsitz im alemannischen Gericht sei zweigeteilt gewesen. Neben dem Verhandlungsleiter (*cetenarius* Leges T. 36) habe es den Vorsprecher bei der Urteilsfindung gegeben (*index* Leges T. 41). Sie stützen sich dabei aber offenbar ausschließlich auf Amtstitelvariationen in den Leges und ihre Argumentation wird deswegen wohl mit Recht von anderen Rechtshistorikern für unzureichend gehalten (vgl. zu der Frage: A. Schmitt-Weigand, Rechtspflegedelikte in fränkischer Zeit, 1962, S. 83). Die Verschiedenheit der Titel, die für die Zeugenführer vorkommen, unterstützt die These eines zweiköpfigen Gerichtsvorstandes jedenfalls nicht, denn es gibt keinerlei Übereinstimmung zwischen den Titelvariationen in den Leges und in den Urkunden.

lehrte, der karolingische Zentenar sei auf das gebotene Ding, das sich hauptsächlich mit der handhaften Tat zu beschäftigen hatte, beschränkt worden⁸⁵). Soweit der *centenarius* der Kapitularien und unser Zeugenführer — den wir erst seit der Zeit Karls des Großen greifen können — dasselbe Amt innehatten, zeigt das hier ausgebreitete Material, daß die Zweifel an der realen Durchsetzung der Reform berechtigt sind. Streitigkeiten über Grund und Boden waren sicherlich nicht dem Gericht des Zentenars in Alemannien entzogen. Ob sein Ding immer ein gebotenes Ding war, ob das echte Ding ihm entzogen war und ob die Anwesenheit des Grafen erforderlich war, wenn hohe Bußsachen verhandelt wurden, das sind Fragen, die hier unerörtert bleiben müssen.

Wie kam nun der *centenarius* in seine Stellung? Nach den Leges wurde er von dem *dux* im Benehmen mit dem Volk bestellt (T. 41, 1). Der *dux* ist zur Zeit unserer Urkunden verschwunden. Man wird an seiner Stelle jetzt an den König denken oder an seine Vertreter, die *comites*, und wir können auf die Beobachtungen hinweisen, die auf Beziehungen zwischen den Zeugenführern und dem König deuten. König oder *comes* hätten also im Zusammenwirken mit dem Volk den *centenarius* oder Zeugenführer in sein Amt eingesetzt, das bereits von der Herzogszeit her Bestand hatte. Er nahm die Amtsträger aus dem Kreis der königlichen Vasallen unter den Alemannen und der einheimischen adeligen Grundherren, aber nicht aus dem Reichsadel fränkischer Herkunft, der sicher eine große Zahl der *comites* im alemannischen Raum stellte. Genealogische Beziehungen zu dieser Schicht lassen sich an keiner Stelle nachweisen.

III.

Zu welchen Ergebnissen sind wir gekommen? In dem ersten Teil der Untersuchung beschäftigten wir uns mit den kritischen Merkmalen, die es erlauben, im St. Galler Urkundenbuch Adel, Königszinser und Freie auf Klosterland zu erkennen. Der zahlenmäßig vielleicht bedeutendste Stand der kleinen, unbelasteten Landeigentümer läßt sich in den konkreten einzelnen Fällen kaum je einmal mit Sicherheit feststellen. Nach den Leges Alamannorum bildete der alemannische Adel keinen Stand im Rechtssinn. Aus den St. Galler Urkunden ist zu entnehmen, daß sich daran bis zum Ende der Karolingerzeit nichts geändert hat. Das Fehlen

⁸⁵) H. Glitsch, Der alemannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhand. d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig 69/2, 1917) bes. S. 18 u. 154, u. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter ²(1958) S. 185—203.

einer rechtlichen Schranke zwischen dem Adel und anderen Freien erleichterte die Fluktuation zwischen den Ständen. Mit einer sehr lebhaften Fluktuation müssen wir nach den im St. Galler Urkundenbuch erkennbaren Erbgewohnheiten bei Grundbesitz rechnen. In dem zweiten Teil der Untersuchung gingen wir von der kaum schlüssig zu beweisenden und doch schwer bestreitbaren Identität der großen Mehrheit der Zeugenreihen der St. Galler Urkunden mit Gerichtsversammlungen oder Teilen von Gerichtsversammlungen aus. Wir untersuchten unter diesem Gesichtspunkt den Aufbau der Zeugengruppen. In Männern, die wiederholt an der ersten Stelle der Zeugenreihe erscheinen, vermuten wir den Vorsitzenden der Gerichtsversammlung. Dieser Amtsträger ist im alemannischen Volksrecht der *centenarius*. In den Urkunden erscheint er mit verschiedenen Titeln oder ohne Titel. Die Zeugengruppen und damit wohl die Gerichtsversammlungen setzten sich aus adeligen, nicht-adeligen und selbst kopfzinsigen Landeigentümern zusammen. Die Freien auf kirchlichem oder königlichem Zinsland sind als Zeugen nur ausnahmsweise faßbar. Aber auch sie hatten keine separate Gerichtsorganisation.

Unsere Ergebnisse lassen erkennen, wie sehr das alemannische Land in der Karolingerzeit politisch und rechtlich eine Einheit bildete. Das Volk war ein erstaunlich homogener und kohärenter Untertanenverband unter den Königen und ihren Beamten. Die einzigen Elemente des alemannischen Volkes, die schon in der Karolingerzeit aus der Homogenität und Kohäsion herausstrebten, waren die Amtsträger der Kirche und vielleicht jene Adeligen, die durch das *comes*-Amt oder lange Abwesenheit im Königsdienst der heimatlichen Gerichtsversammlung entzogen wurden und die — zumal wenn sich der Königsdienst in der Familie fortpflanzte — durch den Königshof einen neuen Richtpunkt sozialer Orientierung erhielten.

Wie alt waren nun diese Verhältnisse im alemannischen Raum? Die *Leges Alamannorum* und die St. Galler Urkunden sind nicht gleichzeitig entstanden. Die *Leges* sind mit Sicherheit vor 730 niedergeschrieben worden. Aber unsere Ausführungen haben gezeigt, daß es in einigen wichtigen Punkten Übereinstimmung zwischen den *Leges* und den Urkunden gibt. Deswegen kann man sagen: Wie eingreifend auch immer die Gerichtsreform Karls des Großen war und wie verändernd die Ereignisse von 746 gewirkt haben mögen, der Vergleich der *Leges* mit den Urkunden macht es wahrscheinlich, daß in den allgemeinen Zügen die Sozialstruktur des ausgehenden 8. und 9. Jahrhunderts schon in der Zeit des sogenannten älteren Herzogtums ausgebildet war. Die *Leges*

spiegeln deutlich wieder, daß bereits dieser Herzog, der sich keinem rechtsständisch gesichertem Adel mehr gegenüber sah und die Rechtspflege in den Zenten kontrollierte, in der Lage war, einen weiträumigen Bezirk des Friedens mit starker Hand zu sichern. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Zustände, die sich in den St. Galler Urkunden widerspiegeln, schon erfüllt.

Ohne die Schutzfunktion, die der *dux* und später der *comes* — ob anwesend oder nicht — ausübte, könnte man sich nicht vorstellen, wie die außerordentliche Zersplitterung und Verzahnung der Besitzverhältnisse, die unaufhörliche Aufeinanderfolge von Gütertransaktionen, die immer wieder auflösend wirkenden Erbgewohnheiten, die raschen Umbildungen, Zerfall und Neubildungen der Grundherrschaften und damit verbunden der soziale Auf- und Abstieg möglich gewesen wären. Es ist durchaus möglich, daß Adel und Bauern streckenweise diese Schutzfunktion als Druck empfanden, dem sie auszuweichen versuchten, indem sie sich in die klösterliche Immunität begaben⁸⁶⁾, und daß ganze Gerichtsversammlungen nur noch aus *ingenui super terram monasterii commanentes* bestanden. Durch solche Verlagerungen wurde dann vielleicht der Schutz des *comes* durch den des Abtes ersetzt. Der Charakter des Gerichtes veränderte sich dabei nicht weiter. Eine offene Frage muß es bleiben, welches quantitative Ausmaß solche Verlagerungsbewegungen hatten. Aber wie auch immer die Verhältnisse im einzelnen waren: sie setzten Frieden, einen von oben geschützten weiten Raum des Friedens voraus.

Der Friede hat offenbar in den kleinen Bezirken den Zerfall der Reichszentrale und die karolingischen Bruderkriege überdauert. Ludwig der Deutsche hat ihn dann nach 843 wieder kräftig geschützt. Erst die beiden großen Staats- und Legitimitätskrisen, die Zeit der Entstehung des deutschen Reiches um 900 und der Investiturstreit haben diesen Frieden gestört. Jetzt wurde das Recht des königlichen Abgesandten in den Landschaften bestritten und damit die Möglichkeit, den Frieden von oben zu schaffen oder zu sichern. Jetzt sah sich Jeder vor die Alternative gestellt, zu herrschen, das heißt sich selbst und andere zu schützen, oder beherrscht zu werden. Der Aufstieg nach oben wurde nicht mehr durch bloßen Gütererwerb geöffnet. Man mußte sich eine Wehrkraft schaffen und mußte seinen Besitz konzentrieren. Das war schwieriger als bloßer Gütererwerb, weniger dem Zufall der Erbschaft und glücklicher Heirat überlassen. Die Kluft zwischen oben und unten weitete sich. Nach

⁸⁶⁾ Vgl. R. Sprandel, Das Kloster St. Gallen S. 135 f. u. o. S. 10 ff.

Ende der karolingischen Epoche begann die Umstrukturierung des Adels zu einem herrschaftlichen Burgenadel⁸⁷⁾. Parallel dazu veränderte sich die klösterliche Immunitätsherrschaft. Sie bildete ihr eigenes Gericht auch über die *ingenui super terram monasterii commanentes* und schloß sich nach außen ab⁸⁸⁾. Die nichtadeligen Freien verloren weitgehend ihre alte Freiheit. Wieviele der Königszinser sich behaupten konnten, ist eine umstrittene Frage⁸⁹⁾. Die zwischen den beiden Krisenzeiten liegende Epoche des ottonischen und frühen salischen Kaisertums hat diese Entwicklung nicht mehr aufgehalten.

⁸⁷⁾ Vgl. die Arbeiten von K. Schmid o. Anm. 8.

⁸⁸⁾ Vgl. K. H. G a n a h l, Studien S. 63—70.

⁸⁹⁾ Die Frage hängt mit dem noch nicht abschließend geklärten Problem der Entstehung spätmittelalterlicher Gebilde wie Freigrafschaften, Zenten u. a. zusammen. Vgl. aus der reichen Literatur außer den zitierten Arbeiten von D a n n e n b a u e r u. H ö m b e r g: K. K r o e s c h e l l, Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene, ZRG. Germ. Abt. 73 (1956) 300—360. Für weitgehendes Verschwinden der Königszinser: Th. M a y e r, Die Königsfreien S. 56.